



## +++aktuelle Urteile+++neue Vorschriften+++Vergaben+++

**Stuttgart 21: Bahn trägt Mehrkosten allein**

Das Land Baden-Württemberg, die Landeshauptstadt Düsseldorf, der Verband Region Stuttgart und der Flughafen Stuttgart GmbH sind nicht verpflichtet, sich an den gestiegenen Kosten für Stuttgart 21 zu beteiligen.

Im Jahr 2009 schloss die Deutsche Bahn AG mit dem Land Baden-Württemberg, der Landeshauptstadt Stuttgart, dem Verband Region Stuttgart und der Flughafen Stuttgart GmbH einen Finanzierungsvertrag für das Projekt Stuttgart 21. Der Finanzierungsvertrag teilte die prognostizierten Gesamtkosten von etwa 3,1 Milliarden Euro unter den Vertragspartnern auf und sah vor, dass die Parteien Mehrkosten bis zu 4,5 Milliarden Euro gemeinsam tragen. Für Kosten, die diesen Betrag übersteigen, sah der Vertrag keine spezifische Regelung vor, außer dass bei weiteren Kostensteigerungen Gespräche erfolgen.

Das Verwaltungsgericht Stuttgart entschied nun, dass die Deutsche Bahn AG die Mehrkosten für Stuttgart 21 alleine tragen muss, ohne Anspruch auf Kostenbeteiligung der Projektpartner (VG Stuttgart, Urteil vom 07.05.2024, 13 K 9542/16). Der Finanzierungsvertrag sah zwar Gespräche über mögliche Mehrkosten vor, jedoch keine verbindliche Regelung zur Kostenaufteilung. Das VG urteilte, dass ein Anspruch auf Kostenbeteiligung auch nicht aus einer ergänzenden Vertragsauslegung folgt. Denn eine hierfür erforderliche planwidrige Regelungslücke im Vertrag konnte das VG nicht erkennen. Die Parteien hätten nicht die Absicht gehabt, die Kostenaufteilung abschließend zu regeln. Auch eine Vertragsanpassung wegen Störung der Geschäftsgrundlage lehnte das Gericht ab. Hierfür fehle es an dem nachträglichen Wegfall von tatsächlichen oder rechtlichen Bedingungen, die für die Vertragsparteien bei Vertragsschluss so maßgeblich gewesen ist, dass diesen ein Festhalten an dem Vertrag nach dem Wegfall dieser Umstände nicht zumutbar sei. Die Parteien hätten weitere Kosten bereits bei Vertragsschluss für möglich gehalten.

Das Entscheidung ist noch nicht rechtskräftig. Die Deutsche Bahn AG prüft, ob sie Rechtsmittel einlegen will.

**S-Bahn Vergabeverfahren: Kammergericht beanstandet Vorteil für DB-Tochterunternehmen**

Das Kammergericht hat im Rahmen eines Nachprüfungsverfahrens entschieden, dass die S-Bahn Berlin GmbH einen unzulässigen Vorteil erhielt (KG, Beschluss vom 01.03.2024, Verg 11/22). Gegenstand der Ausschreibung war ein Auftrag zur Lieferung und Instandhaltung sowie den Betrieb für die Teilnetze Nord-Süd und die Stadtbahn der Berliner S-Bahn.



Dr. Ute Jasper



Johannes Baumann

HEUKING

Die Autoren

Bisher erbrachte die S-Bahn Berlin GmbH, ein Tochterunternehmen der DB AG, diese Leistungen. Für die Instandhaltung nutzt die S-Bahn Berlin GmbH eigene Werkstätten, die an das S-Bahnnetz angeschlossen sind.

Im Vergabeverfahren sahen die Auftraggeber – die Länder Berlin und Brandenburg – vor, dass auch die Kosten für die Gleisanschlüsse an die optional zu nutzenden Grundstücke für die Errichtung von Werkstätten zur Instandsetzung in den Wertungspreis einfließen. Hiergegen wendete sich ein Bieter und machte zudem weitere Vergabefehler geltend. Unter anderem wendete er sich gegen die Vorgaben zum Zugbeeinflussungssystem (ZBS), da diese ihn aufgrund unklarer Lieferfristen gegenüber dem Systemlieferanten als möglichen Teilnehmer im Vergabeverfahren benachteiligen würden.

Das KG gab dem Bieter in einigen Punkten Recht: Die Kosten für die Gleisanschlüsse dürften nicht in den Wertungspreis einfließen, da die S-Bahn Berlin GmbH bereits über angeschlossene Werkstätten verfüge und somit keine zusätzlichen Kosten tragen müsse. Dieser Wettbewerbsvorteil sei angemessen auszugleichen, damit kein Verstoß gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz vorliege. Auch die Vorgaben zum ZBS seien unzulässig, da sie den Bieter gegenüber dem Systemlieferanten benachteiligten. Denn für dem Systemlieferanten bestünden keine Unwägbarkeiten, die zu Risikozuschlägen führen. Weitere Anträge des Bieters wies das Gericht zurück.

Die Länder Berlin und Brandenburg müssen nun die Vergabeunterlagen anpassen. Das Vergabeverfahren wird sich dadurch weiter verzögern.

**Güterverkehr: Klage gegen Erhöhung der Trassenpreise**

Eine Gruppe von Güterbahn-Unternehmen hat beim Verwaltungsgericht Köln Klage gegen die geplante Erhöhung der Trassenpreise um 16,2 Prozent eingereicht. Die Preiserhöhung sei ungerechtfertigt, insbesondere da sich der Zustand des Netzes nicht verbessert habe. Die Trassenpreise werden für jeden Kilometer einer Zugfahrt auf dem Netz der DB InfraGO erhoben. Da die Bundesnetzagentur die Preise genehmigt, richtet sich die Klage formal gegen die Bonner Behörde.